

Vertragsinformation

zur Haftpflichtversicherung

Stand: 01.07.2019

EUROPA Versicherung AG
Direktion: Piusstr. 137, 50931 Köln
www.europa.de

Inhalt:

	Seite
Teil A Die Haftpflichtversicherung	
1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag	3
2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	6
3. Hinweise und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung; Verhaltensregeln im Schadenfall	15
4. Die Leistungen der Privat-Haftpflichtversicherung im Überblick	16
5. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern in der Privat-Haftpflichtversicherung	18
Teil B Die Produkte der EUROPA in der Haftpflichtversicherung	21
6. Privat-Haftpflichtversicherung – Basis –	21
7. Privat-Haftpflichtversicherung – Komfort –	28
8. Privat-Haftpflichtversicherung – Premium –	36
9. Zuschlagsrisiken zur Privat-Haftpflichtversicherung	44
10. Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Basis und Komfort –	56
11. Bauherren-Haftpflichtversicherung	64
12. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	66
13. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	69
Teil C 14. Datenschutzhinweise	71

Sehr geehrte EUROPA-Kundin,
sehr geehrter EUROPA-Kunde!

Diese „Vertragsinformation“ erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unserer Verpflichtung als Versicherer, Sie vorab über die Inhalte Ihres Vertrags zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb diese Vertragsinformationen sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

Bei Fragen rund um Ihren Haftpflichtversicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Sach:

Telefon: 0221 5737-399

Telefax: 0221 5737-466

E-Mail: Sach-Betrieb@europa.de

Wenn Sie einen Schaden melden müssen, beachten Sie bitte die Hinweise auf der Seite 15. Bei Schadenmeldungen und Fragen zum Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Haftpflicht-Schaden:

Telefon: 0231 919-2150

Telefax: 0231 919-1988

E-Mail: Haftpflicht-Schaden@europa.de

Haben Sie Fragen zu anderen Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter aus dem Vertrieb:

Telefon: 0221 5737-200

Telefax: 0221 5737-233

E-Mail: Info@europa.de

oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.europa.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre EUROPA Versicherung AG

Teil A

1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag

Informationen zum Versicherer (Nr. 1 bis 3)

1. Identität des Versicherers

EUROPA Versicherung AG
Piusstraße 137, 50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE124906368

2. Ladungsfähige Anschrift:

EUROPA Versicherung AG
Piusstraße 137, 50931 Köln
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Helmut Hofmeier, Dr. Marcus Kremer,
Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz

3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 4 bis 8)

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht:
- Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) aus Teil A dieser Vertragsinformation und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) des jeweils gewählten Produktes aus Teil B dieser Vertragsinformation.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers:
- Der Versicherer leistet im Versicherungsfall die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen in Form einer Geldleistung (siehe Ziffer 5.1 der AHB).
 - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach Ziffer 1 (Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall), Ziffer 3 (Versichertes Risiko), Ziffer 5 (Leistung der Versicherung), Ziffer 6 (Begrenzung der Leistungen), Ziffer 7 (Ausschlüsse) der AHB aus Teil

A dieser Vertragsinformation sowie den einzelnen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) des jeweils gewählten Produktes aus Teil B dieser Vertragsinformation.

- Neben der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche ist die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen in Form einer Geldleistung versichert. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen (Ziffer 5.1 der AHB).

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsperiode inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Vorschlag bzw. dem Antrag zu entnehmen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist rechtzeitig, d.h. innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung, zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Wiederrufsrechts.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nicht anders bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes-, Tarif- oder Indexänderungen nicht befristet.

Informationen zum Vertrag (Nr. 9 bis 15)

9. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach dem in Nr. 7 Absatz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten, sondern zu einem späteren

Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Zahlung veranlasst wurde. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Widerrufsrecht

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind dem Antrag zu entnehmen.

11. Laufzeit des Vertrages

Die mögliche Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen oder von uns zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

12. Beendigung des Vertrages

Unter den folgenden Ziffern der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- Ziffer 9 Abs. 9.3: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- Ziffer 10 Abs. 10.3: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- Ziffer 13 Abs. 13.1: Beitragsregulierung (Vertragsstrafe bei unrichtigen Angaben)
- Ziffer 16 Abs. 16.2: Dauer und Ende des Vertrages (Stillschweigende Verlängerung)
- Ziffer 16 Abs. 16.3: Dauer und Ende des Vertrages (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- Ziffer 16 Abs. 16.4: Dauer und Ende des Vertrages (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- Ziffer 17: Wegfall des versicherten Risikos
- Ziffer 18: Kündigung nach Beitragsangleichung
- Ziffer 19: Kündigung nach Versicherungsfall
- Ziffer 20: Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- Ziffer 21: Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- Ziffer 22: Mehrfachversicherung
- Ziffer 23 Abs. 23.2: Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (Rücktritt des Versicherers)
- Ziffer 23 Abs. 23.3: Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (Beitragsänderung oder Kündigungsrecht)
- Ziffer 23 Abs. 23.4: Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (Anfechtung)
- Ziffer 26 Abs. 26.1: Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Kündigung)
- Ziffer 33: Anpassung der Bedingungen (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach einer Bedingungsanpassung)

13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt.

14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie in Ziffer 31 der AHB.

15. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 16 bis 17)

16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
<http://www.versicherungsombudsmann.de>
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend. Bei einem Beschwerdewert ab 10.000,01 Euro bis zu 100.000 Euro spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus, die weder für Sie noch für uns bindend ist. Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Unser Unternehmen wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt (siehe Nr. 3). Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht richten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bafin.de.

	Seite
Umfang des Versicherungsschutzes	
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	7
2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	7
3 Versichertes Risiko	7
4 Vorsorgeversicherung	7
5 Leistungen der Versicherung	7
6 Begrenzung der Leistungen	8
7 Ausschlüsse	8
Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	
8 Beginn des Versicherungsschutzes	10
9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag	10
10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag	10
11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	10
12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	10
13 Beitragsregulierung	10
14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	11
15 Beitragsangleichung	11

	Seite
Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	
16 Dauer und Ende des Vertrages	11
17 Wegfall des versicherten Risikos	11
18 Kündigung nach Beitragsangleichung	11
19 Kündigung nach Versicherungsfall	11
20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	11
21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	12
22 Mehrfachversicherung	12
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	12
24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	13
25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	13
26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	13
Weitere Bestimmungen	
27 Mitversicherte Personen	13
28 Abtretungsverbot	13
29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	13
30 Verjährung	13
31 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	13
32 Anzuwendendes Recht	14
33 Anpassung der Bedingungen	14

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen;

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisse oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht und genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Beitrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diesen Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht
 - (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassung oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein abgegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffener Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zuvertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung in Textform muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in Textform kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer in Textform zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffer 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt, im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherers entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle in Textform gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an den Versicherer wenden.

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

31.1. Versicherungsombudsmann

Wir haben uns zur Teilnahme am folgenden Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
<http://www.versicherungsombudsmann.de>
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000,
Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

31.2. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2100500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

31.3. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

31.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Anpassung der Bedingungen

33.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- sie durch das Versicherungsaufsichts- oder das Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

33.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für folgende Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2015 der EUROPA):

Ziffer 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall; Ziffer 7 Ausschlüsse; Ziffer 15 Beitragsangleichung.

33.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

33.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

33.5 Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

33.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

33.7 Die angepassten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern. Sie können den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen.

Allgemeine Hinweise

Die Haftpflichtversicherung bietet den versicherten Personen finanziellen Schutz. Die Leistung des Versicherers besteht in

- der Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- der Wiedergutmachung des Schadens in Geld bei berechtigten Schadenersatzansprüchen;
- der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüchen, notfalls im Prozesswege.

Neben dem Antrag und dem Versicherungsschein sind die vorliegende Verbraucherinformation, mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den – soweit beantragt – Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die einzelnen Produkte, die Grundlage des Vertrages. Sie regeln die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Dazu wollen wir Ihnen – unter Verzicht auf die juristische Fachsprache – noch einige Hinweise für die Praxis geben.

Wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollten:

- Sorgen Sie für weitestgehende Schadenminderung.
- Melden Sie den Schaden sofort, spätestens innerhalb einer Woche.
- Beantworten Sie alle Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie bitte das Alter und den Kaufpreis der beschädigten Sachen an und fügen Sie entsprechende Rechnungen oder Kostenvoranschläge bei.
- Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, übernehmen wir für Sie. Ebenso erfolgt die Zahlung des berechtigten und versicherten Schadenersatzanspruches durch uns. Bitte setzen Sie sich daher bei allen Themen rund um den Schaden mit uns in Verbindung.
- Legen Sie gegen Mahnbescheide und andere Verfügungen die Rechtsmittel ein, auf die Sie durch das Gesetz aufmerksam gemacht werden. Unterrichten Sie uns umgehend hierüber und senden Sie uns die Unterlagen zu, damit wir alle weiteren Schritte für Sie einleiten können.
- Der beschädigte Gegenstand ist bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens auszubewahren und uns auf Verlangen zuzusenden.

Einen Schadenfall melden Sie bitte an unseren Kundendienst Haftpflicht-Schaden:

Telefon: 0231 919-2150

Telefax: 0231 919-1988

E-Mail: Haftpflicht-Schaden@europa.de

Neue Risiken sowie Änderungen in dem versicherten Risiko:

Für die im Teil B dieser Vertragsinformation genannten Produkte gilt die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) des Teils A. Dadurch genießen Sie für ein während der Wirksamkeit des Vertrages neu eintretendes Risiko Versicherungsschutz.

Im Rahmen der jährlichen Beitragsrechnung bitten wir Sie daher, jedes Jahr uns ein eventuell neu eingetretenes Risiko innerhalb eines Monats mitzuteilen. Der für das neue Risiko gewährte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend ab Gefahren Eintritt, wenn Sie uns in der genannten Frist das neue Risiko nicht angezeigt haben.

Für etwa eintretende Änderungen (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen) in dem bei uns versicherten Risiko gewähren wir gemäß Ziffer 4 der AHB ebenfalls Versicherungsschutz. Im Rahmen der Beitragsrechnung bitten wir Sie auch hier jedes Jahr uns eventuelle Änderungen in dem bei uns versicherten Risiko innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wir werden dann den Versicherungsschutz entsprechend anpassen.

Beispiele für ein neues Haftpflichtrisiko:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung:
Anschaffung eines Hundes;
- in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung:
Anschaffung eines Pferdes.

Beispiele für eine Risikoerweiterung:

- in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung:
Anschaffung eines weiteren Hundes;
- in der Single-Privathaftpflichtversicherung:
Geburt eines Kindes oder Heirat

Beispiele für eine Risikoerhöhung:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung:
Zwei bisher selbst genutzte Ferienwohnungen werden jetzt vermietet.

Beitragsangleichung:

Zum 01. Juli eines jeden Jahres ermittelt ein unabhängiger Treuhänder für alle Versicherungsgesellschaften, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen verändert hat (siehe Ziffer 15 der AHB). Hierdurch kann es zu einer Beitragsanpassung kommen, wenn sich der Prozentsatz um mindestens 5% erhöht oder vermindert hat.

Teil A

4. Die Leistungen der Privat-Haftpflichtversicherung im Überblick

Die wichtigsten Leistungen der Privat-Haftpflichtversicherung der EUROPA entnehmen Sie bitte dieser Aufstellung. Diese Aufstellung ist jedoch verkürzt und nicht vollständig wiedergegeben. Die genauen Produktbeschreibungen entnehmen Sie bitte dem **Teil B** dieser Vertragsinformation für das jeweilige Produkt.

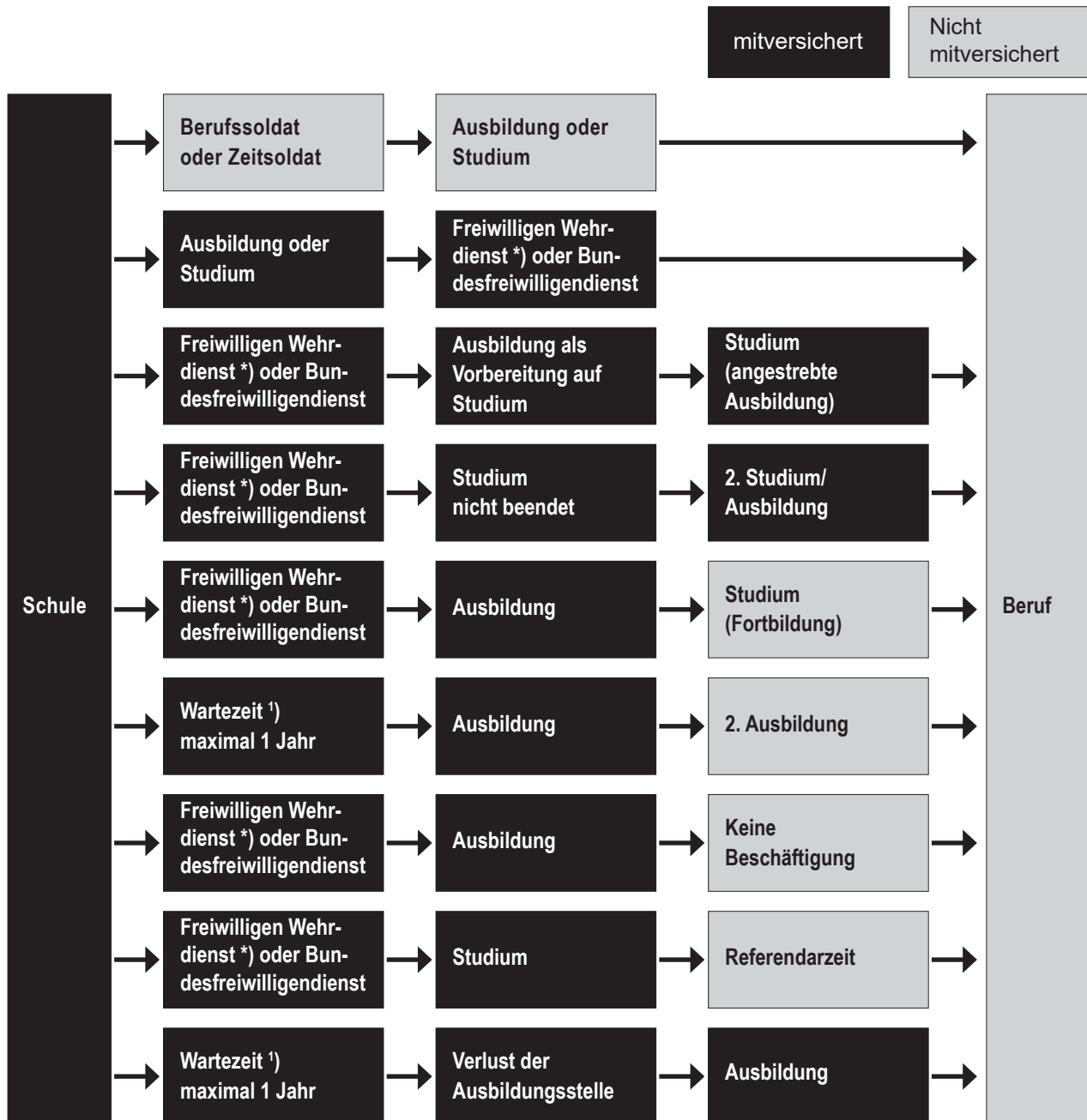
KURZÜBERSICHT	Basis-Schutz	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
Versicherungssummen			
Pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschaden (*maximal 15 Mio. € für die einzelne Person)	5.000.000 €	10.000.000 €	30.000.000 €*
Garantie: GDV-Musterbedingungen	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Versicherungssumme für Mietsach-/Allmählichkeitsschäden	5.000.000 €	10.000.000 €	30.000.000 €
Versicherungssumme für den Verlust fremder privater Schlüssel	25.000 €	50.000 €	100.000 €
Versicherungssumme für Schäden durch deliktsunfähige Kinder (nur in den Familientarifen versichert)	5.000 €	10.000 €	30.000 €
Versicherungssumme für Gefälligkeitsschäden	nicht versichert	15.000 €	30.000 €
Versicherungssumme für Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen	nicht versichert	15.000 €	30.000 €
Versicherungssumme für Sachschäden unter Arbeitskollegen	nicht versichert	1.500 €	1.500 €
Versicherungssumme für Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	5.000.000 €	10.000.000 €	30.000.000 €
Versicherungssumme für Opferschutz / Opferhilfe	nicht versichert	50.000 €	50.000 €
Vorsorgeversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5.000.000 €	10.000.000 €	30.000.000 €
Versicherungssumme für Kautionschäden im Ausland	nicht versichert	50.000 €	100.000 €
Versicherungssumme für Internetschäden/Elektronischer Datenaustausch	5.000.000 €	10.000.000 €	30.000.000 €
Versicherungssumme für die Forderungsausfallversicherung	5.000.000 € (mitversichert)	10.000.000 € (mitversichert)	30.000.000 € (mitversichert)
Mindestschadenhöhe	2.500 €	2.500 €	1.500 €
Versicherungssumme für die Tätigkeit als gewerbsmäßige Tagesmutter	nicht versichert	10.000.000 €	30.000.000 €
Versicherungssumme für Ehrenamtlicher Betreuer	nicht versichert	30.000.000 €	30.000.000 €
Zusatzbausteine (gegen Mehrbeitrag)			
Versicherungssumme für den Verlust fremder Firmen-/Dienst-/Vereinschlüssel	25.000 € (Zuschlag)	50.000 € (mitversichert)	100.000 € (mitversichert)
Dienstaftpflicht für einen Lehrer/Erzieher des öffentlichen Dienstes	(Zuschlag)	(Zuschlag)	(Zuschlag)
Dienstaftpflicht für einen verwaltend oder nicht verwaltend tätigen Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes	(Zuschlag)	(Zuschlag)	(Zuschlag)
Heizöltank bis 6.000 Liter – oberirdisch (auch Kellertank) – unterirdisch	(Zuschlag) (Zuschlag)	(Zuschlag) (Zuschlag)	(mitversichert) (Zuschlag)
Unbebautes Grundstück bis 2000 qm	(Zuschlag)	(Zuschlag)	(Zuschlag)
Flugmodelle/Drohnen bis 2,5 kg bzw. bis 5 kg	(Zuschlag)	(Zuschlag)	(Zuschlag)
Mitversicherte Personen			
Eine alleinstehende verwandte Person, die im Haushalt des VN lebt (nicht Single)	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
Unverheiratete minderjährige Kinder	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Unverheiratete volljährige Kinder während der Schul-/Berufsausbildung	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Minderjährige Austauschschüler / Gastkinder im Haushalt des VN	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
Geistig und/oder körperlich behinderte volljährige Kinder	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt des VN	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
Notfallhelfer/Ersthelfer	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
Hausangestellte z. B. Putzfrau	mitversichert	mitversichert	mitversichert

KURZÜBERSICHT	Basis-Schutz	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
Ehegatten/Lebenspartner des VN	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Ehegatten, Lebenspartner und Kinder sind nur im Familientarif mitversichert; im Single-Tarif ist nur der Versicherungsnehmer versichert; im Paar-Tarif sind nur zwei namentlich bekannte Personen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft (ohne Kinder) versichert; im Single- und Paar-Tarif ist aber die gelegentlich übernommene vorübergehende Beaufsichtigung minderjähriger Kinder (z. B. der Nachbarn) mitversichert			
Eigentum / Miete / Ausland / Gewässerschäden			
Als Haushüter für Nachbarn / Freunde (nicht gewerbsmäßig)	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Selbstgenutzte Wohnung einschl. Ferienwohnung, ein Einfamilienhaus und ein Wochenendhaus im Inland einschl. Garagen, Gärten und ein Schrebergarten	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Vermietung einzelner Wohnräume auch an Feriengäste (Anzahl)	3 Stück	5 Stück	8 Stück
Eine selbstgenutzte Ferienwohnung / Ferienhaus im Gebiet der EU	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
Mietsachschäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienhäusern/ Ferienwohnungen / Hotelzimmern pro Jahr	nicht versichert	15.000 €	30.000 €
Bauherrenhaftpflicht mitversichert bis zu einer Bausumme von	100.000 €	100.000 €	150.000 €
Vorübergehender Auslandsaufenthalt weltweit mitversichert bis zu	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Unbegrenzter vorübergehender Auslandsaufenthalt innerhalb der EU	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Schäden durch häusliche Abwässer	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Gewässerschäden-Anlagerisiko; Kleingebinde je Behälter / insges. in Liter	50 Liter / 500 Liter	50 Liter / 500 Liter	50 Liter / 500 Liter
Solar-/Photovoltaikanlage	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
Oberirdischer Heizöltank bis	nicht versichert	nicht versichert	6.000 Liter
Vermietung von 1 Eigentumswohnung oder 1 Einliegerwohnung oder 1 Einfamilienhaus im Inland	nicht versichert	nicht versichert	mitversichert
Vermietung von 1 Ferienwohnung/-haus im In- oder Ausland	nicht versichert	nicht versichert	mitversichert
Tiere			
Als Reiter fremder Pferde zu privaten Zwecken (ohne Tierhalter oder Tiereigentümer zu sein)	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Als Fahrer bei Benutzung von fremden Fuhrwerken zu privaten Zwecken	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Als Halter und Hüter von zahmen Haustieren (nicht Hunde, Pferde, etc.)	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehüter	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge			
Bis zu drei eigene Windsurf Bretter	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
1 eigenes Boot (Segelboot bis 5 qm Segelfläche / Motorboot bis 5 PS)	nicht versichert	mitversichert	mitversichert
Surfbretter, Ruder-, Schlauch- und Paddelboote	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Kfz bis 6 km/h (z. B. Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle etc.)	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z. B. Rasenmäher)	mitversichert	mitversichert	mitversichert
unbemannte Ballone, Drachen und Flugmodelle, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt	mitversichert	mitversichert	mitversichert
Flugmodelle / Drohnen, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, sind mitversichert bis zu einem Fluggewicht von	250 Gramm	250 Gramm	1 kg
Ferngelenkte Land- und Wassermotelfahrzeuge (keine Flugmodelle)	mitversichert	mitversichert	mitversichert

Teil A

5. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern in der Privat-Haftpflichtversicherung im Überblick

Das folgende Schaubild gibt Ihnen einen Überblick über die Mitversicherung volljähriger unverheirateter Kinder im Familientarif der Privathaftpflichtversicherung der Eltern.



*) einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres

¹⁾ Eine Aushilfstätigkeit bzw. ein Aushilfsjob innerhalb der Wartezeit schadet der Mitversicherung nicht.

Teil B

Inhaltsverzeichnis zu den unterschiedlichen Produkten (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen) im Haftpflichtversicherungsbereich der EUROPA

	Seite
Die unterschiedlichen Produkte im Haftpflichtversicherungsbereich der EUROPA	
6. Privat-Haftpflichtversicherung – Basis –	21
6.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif	21
6.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Paartarif	26
6.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif	27
7. Privat-Haftpflichtversicherung – Komfort –	28
7.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif	28
7.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Paartarif	34
7.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif	35
8. Privat-Haftpflichtversicherung – Premium –	36
8.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif	36
8.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Paartarif	42
8.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif	43
9. Zuschlagsrisiken zur Privat-Haftpflicht	44
9.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Forderungsausfallversicherung	44
9.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für das Schlüsselverlustrisiko von Firmen-/Vereins-/Dienstschlüsseln	46
9.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthafpflichtversicherung von einem Lehrer im öffentlichen Dienst	47

	Seite
9.4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthafpflichtversicherung von einem verwaltend tätigen Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst	49
9.5 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthafpflichtversicherung von einem nicht verwaltend tätigen Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst	51
9.6 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für einen Heizöltank bis 6.000 Liter	53
9.6.1 Oberirdischer Heizöltank (auch Kellertank)	53
9.6.2 Unterirdischer Heizöltank	54
9.7 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für ein unbebautes Grundstück bis 2.000 qm	55
10. Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Basis und Komfort –	56
10.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung – Basis –	56
10.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung – Komfort –	58
10.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung – Basis –	60
10.4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung – Komfort –	62
11. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Bauherren-Haftpflichtversicherung;	64
12. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	66
13. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	69

Vorbemerkung:

1. Was gilt?

Die jeweils vereinbarten Produkte (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen) gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Teil A Ziffer 2 dieser Vertragsinformation.

2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung von privaten Haftpflichtrisiken.

3. Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

4. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

(4.1) Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche zur Sanierung von Umweltschä-

den gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

(4.2) **Nicht versichert** sind

(4.2.1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(4.2.2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b) für die Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

(4.3) Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bildet auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

(4.4) **Ausland**

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Teil B

6. Privat-Haftpflicht – Basis –

6.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif – Basis –

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens **als Privatperson** und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltungsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,

bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrocknenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(4) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(7) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(9) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(10) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 EUR selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 EUR, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

(11) als Tagesmutter/Babysitter aus der vorübergehenden und nicht gewerbsmäßig übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

(12) Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

12.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 12.1 a) bis 12.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB – Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.

(12.2) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

(12.3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

(12.4) Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(12.5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde)

- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. spamming), – Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

(13) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz greift nur dann ein, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffen vor Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtliche Tätige, die in Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
- b) – ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Master-Studiengang –, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) und nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
 - der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung;

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(2) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer II. 1b) sowie einer allein stehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die allein stehende verwandte Person müssen unverheiratet und nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein.

Der mitversicherte Partner bzw. die allein stehende verwandte Person müssen im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers endet.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder sowie der allein stehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die allein stehende verwandte Person sowie für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der allein stehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner, dessen Kinder und der eventuell mitversicherten allein stehenden verwandten Person Ziffer IV. 6 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- (1)–(3) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gocarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.
- (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziff 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) (1) unbemannten Ballonen, Drachen und Flugmodelle
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt
 - die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 250 Gramm nicht übersteigt z. B. Mini-Flugmodelle, Mini-Hubschrauber, Mini-Multicopter, Mini-Quadrocopter
- (2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boarden, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.

- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.

- d) ferngelenkten Modellfahrzeugen (Modellautos und -boote).

IV. Außerdem gilt:

1. Auslandschäden

- (1.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen
- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
 - die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer I. 3a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

2. Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.1.1) Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfälle fallenden Rückgriffsansprüche.

Der Text des Abkommens wird auf Wunsch vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

(2.1.2) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

3. Für das Abhandenkommen von Schlüsseln

(nicht aber von in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüsseln)

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht

- a) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten auf dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- b) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- j) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

5. Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.14 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

6. Für die Mitversicherung von Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

7. Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers sowie einer eventuell zusätzlich mitversicherten allein stehenden verwandten Person im Haushalt des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

8. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(8.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(8.1.1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(8.1.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(8.1.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(8.2) Abweichend von Ziffer 7.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **500 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziffer 7 unverändert.

9. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

10. Für Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

(10.1) Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 9.1.1 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2, Satz 3 AGG.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Mitversicherte Personen sind die in Ziffer II. 1 und II. 2 genannten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(10.1.1) Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

(10.2) Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes.

(10.2.1) Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch gelten gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

(10.2.2) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(10.3) Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(10.4) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche.

(10.4.1) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

(10.4.2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 9.1 geltend gemacht werden;

(10.4.3) teilweise abweichend von Ziffer IV. 1

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

(10.4.4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Personen verhängt worden sind;

(10.4.5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

V. Garantie: GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass seine Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte der Musterbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Paare.

Es gilt Teil B, Nummer 6.1 (S. 21–25) entsprechend – mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Abschnitt II. Ziffer 1–3, Mitversicherung

Für den oben genannten Punkt gilt Folgendes:

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

(2) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer allein stehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die allein stehende verwandte Person müssen unverheiratet und nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein. Der mitversicherte Partner bzw. die allein stehende verwandte Person müssen im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers endet.

Haftpflichtansprüche des Partners sowie der allein stehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die allein stehende verwandte Person sowie für den Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der allein stehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und der eventuell mitversicherten allein stehenden verwandten Person Ziffer IV. 6 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

In Ergänzung dazu gilt:

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt der Punkt I Ziffer 11 des Teil B Nummer 6.1 entsprechend.

Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif – Basis – gemäß Teil B Nummer 6.1 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag. Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

Teil B

6.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif – Basis –

Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Alleinstehende.

Es gilt Teil B, Nummer 6.1 (S. 21–25) entsprechend – mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Abschnitt I. Ziffer 1:

Familienvorstand;

Abschnitt II. Ziffer 1–3:

Mitversicherung;

Abschnitt IV Ziffer 6:

Fortsetzung des Vertrages nach Tod des VN.

Für den oben genannten **Abschnitt II, Ziffer 1–3** gilt Folgendes:

II. Mitversichert ist

Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

In Ergänzung dazu gilt:

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt der Punkt I Ziffer 11 des Teil B Nummer 6.1 entsprechend.

Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer heiratet, oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eine vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten gründet oder kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif oder Paartarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif oder Paartarif – Basis – gemäß Teil B Nummer 6.1 oder Nummer 6.2 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag. Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

Teil B

7. Privat-Haftpflicht – Komfort –

7.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif – Komfort –

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens

als **Privatperson** und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,

bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

c) eines im Inland oder im Gebiet der Europäischen Union gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als fünf einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als fünf Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(4) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(7) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(9) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(10) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 EUR selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 EUR, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

(11) als Tagesmutter/Babysitter aus der vorübergehenden und nicht gewerbsmäßig übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

(12) Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

12.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 12.1 a) bis 12.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB – Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.

(12.2) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

(12.3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

(12.4) Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(12.5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde)

- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. spamming), – Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

(13) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz greift nur dann ein, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffen vor Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtliche Tätige, die in Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
- b) – ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Master-Studiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) und nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
 - der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung;
- c) einer weiteren minderjährigen Person, die vorübergehend (bis maximal 1 Jahr) in den Familienverband eingegliedert wird (z. B. Au-Pair-Mädchen, Austauschschüler), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht;

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Wird in diesem Zusammenhang bei einer Kfz-Kaskoversicherung aufgrund dieses Schadenereignisses eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts durchgeführt, erstattet der Versicherer im Rahmen der Höchstersatzleistung dem geschädigten Dritten den durch die Rückstufung entstandenen Vermögensschaden. Dieser Betrag wird am Ende des Kalenderjahrs vom Kfz-Kaskoversicherer ermittelt (jährliche Abrechnung) und ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

d) von im Haushalt des Versicherungsnehmer lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegegrad 2).

(2) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer II. 1 b) sowie einer allein stehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die allein stehende verwandte Person müssen unverheiratet und nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein.

Der mitversicherte Partner bzw. die allein stehende verwandte Person müssen im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers endet.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder sowie der allein stehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die allein stehende verwandte Person sowie für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der allein stehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner, dessen Kinder und der eventuell mitversicherten allein stehenden verwandten Person Ziffer IV. 6 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) Die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß (1) a, b und e und (2), bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer / Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) **Versichert** ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

(2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;

(3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;

(1)–(3) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gocarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

(4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

b) (1) unbemannten Ballonen, Drachen und Flugmodelle

– die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt

– die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 250 Gramm nicht übersteigt z. B. Mini-Flugmodelle, Mini-Hubschrauber, Mini-Multicopter, Mini-Quadrocopter

(2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Borden, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.

c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.

Abweichend von dieser Regelung gelten

– bis zu drei eigene Windsurfbretter sowie

– ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Wassersportfahrzeug mit Motor bis max. 3,5 kW/5 PS oder

– ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Segelboot bis max. 5 qm Segelfläche

mitversichert.

Beträgt die Motorkraft mehr als 5 PS bzw. die Segelfläche mehr als 5 qm, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Sind mehr als die oben genannten Wassersportfahrzeuge vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Wassersportfahrzeuge versichert.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

d) ferngelenkten Modellfahrzeugen (Modellautos und -boote).

IV. Außerdem gilt:

1. Auslandsschäden

(1.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

– die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,

– die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung, Anmietung oder Eigentum von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer I. 3a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf drei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(1.2) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die Bereitstellung einer Kaution innerhalb der Europäischen Union (einschließlich der Schweiz), die vom Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist. Die Höchstsumme der Kaution je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Zu 1.1 und 1.2:

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.1.1) Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfälle fallenden Rückgriffsansprüche.

Der Text des Abkommens wird auf Wunsch vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

(2.1.2) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(2.2) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotelzimmern, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 15.000 EUR.

(2.3) In Ergänzung zu Punkte 2.2 ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sonstiger fremder beweglicher Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

3. Für das Abhandenkommen von Schlüsseln (nicht aber von in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüsseln)

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht

- a) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten auf dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- b) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- j) aus Rationalisierung und Automatisierung;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

5. Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.14 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

6. Für die Mitversicherung von Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

7. Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers sowie einer eventuell zusätzlich mitversicherten allein stehenden verwandten Person im Haushalt des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

8. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(8.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(8.1.1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(8.1.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden

Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(8.1.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(8.2) Abweichend von Ziffer 8.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **500 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziffer 8 unverändert.

9. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

10. Für Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

(10.1) Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 10.1.1 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2, Satz 3 AGG.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Mitversicherte Personen sind die in Ziffer II. 1 und II. 2 genannten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(10.1.1) Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

(10.2) Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes.

(10.2.1) Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch gelten gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

(10.2.2) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem

die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(10.3) Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(10.4) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche.

(10.4.1) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

(10.4.2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 10.1 geltend gemacht werden;

(10.4.3) teilweise abweichend von Ziffer IV. 1

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

(10.4.4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Personen verhängt worden sind;

(10.4.5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

V. Tagesmutter-Tätigkeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als gewerbmäßige Tagesmutter, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen u. dgl.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

Die Tagesmutter-Tätigkeit bezieht sich auf bis zu maximal 5 betreute Kinder.

VI. Solar-/Photovoltaikanlage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 20 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

VII. Für die Mitversicherung von Gefälligkeitschäden

Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, wird sich der Versicherer nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht

leistungspflichtig ist. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

VIII. Ehrenamtlicher Betreuer

Versichert ist – in Ergänzung zu I. (13) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer, nicht jedoch als Berufsbetreuer. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Betreuten;
- sind Vermögensschäden.

IX. Sachschäden unter Arbeitskollegen am Arbeitsplatz

Versichert ist – abweichend von I. – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblicher und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 1.500 EUR. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

X. Opferschutz / Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß II. (1) a, b und e und (2) mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt ;
- Schädigungen, die sich die in diesem Versicherungsvertrag versicherten Personen untereinander zugefügt haben.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
- die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

XI. Garantie: GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass seine Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte der Musterbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Paare.

Es gilt Teil B, Nummer 7.1 (S. 28–33) entsprechend – mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Abschnitt II. Ziffer 1–3, Mitversicherung

Für den oben genannten Punkt gilt Folgendes:

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

(2) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer allein stehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die allein stehende verwandte Person müssen unverheiratet und nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein. Der mitversicherte Partner bzw. die allein stehende verwandte Person müssen im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers endet.

Haftpflichtansprüche des Partners und der allein stehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die allein stehende verwandte Person sowie für den Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der allein stehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und der eventuell mitversicherten allein stehenden verwandten Person Ziffer IV. 6 sinngemäß.

(3) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und der mitversicherten Person, bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer / Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

In Ergänzung dazu gilt:

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt der Punkt I Ziffer 11 des Teil B Nummer 7.1 entsprechend.

Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif – Komfort – gemäß Teil B Nummer 7.1 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag. Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

Teil B

7.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif – Komfort –

Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Alleinstehende.

Es gilt Teil B, Nummer 7.1 (S. 28–33) entsprechend – mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Abschnitt I. Ziffer 1:

Familienvorstand;

Abschnitt II. Ziffer 1–3:

Mitversicherung;

Abschnitt IV Ziffer 7:

Fortsetzung des Vertrages nach Tod des VN.

Für den oben genannten **Abschnitt II, Ziffer 1–3** gilt Folgendes:

II. Mitversichert ist

(1) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(2) die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer, bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer / Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

In Ergänzung dazu gilt:

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt der Punkt I Ziffer 11 des Teil B Nummer 7.1 entsprechend.

Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer heiratet, oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eine vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten gründet oder kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif oder Paartarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif oder Paartarif – Komfort – gemäß Teil B Nummer 7.1 oder Nummer 7.2 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag. Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens

als Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,

bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

c) eines im Inland oder im Gebiet der Europäischen Union gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

d) **eines** Ferienhauses **oder einer** Ferienwohnung im Gebiet der **Europäischen Union**,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

e) **einer** vermieteten Einliegerwohnung im Inland **oder einer** vermieteten Eigentumswohnung im Inland **oder eines** vermieteten Einfamilienhauses im Inland (gilt auch für ein Zweifamilienhaus, sofern eine Wohnung vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird);

f) **einer** vermieteten Ferienwohnung im Inland oder Ausland **oder eines** vermieteten Ferienhauses im Inland oder Ausland;

g) von insgesamt nicht mehr als acht einzeln vermieteten Wohnräumen im Inland auch an Feriengäste; nicht jedoch von weiteren Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen; werden mehr als acht Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche – Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 150.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(4) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug- Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(7) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(9) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(10) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 EUR selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 EUR, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

(11) als Tagesmutter/Babysitter aus der vorübergehenden und nicht gewerbsmäßig übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

(12) Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

12.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 12.1 a) bis 12.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB – Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.

(12.2) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

(12.3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

(12.4) Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(12.5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde)
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. spamming), – Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

(13) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz greift nur dann ein, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffen vor Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtliche Tätige, die in Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
- b) – ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Master-Studiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) und nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
 - der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung;
- c) einer weiteren minderjährigen Person, die vorübergehend (bis maximal 1 Jahr) in den Familienverband eingegliedert wird (z. B. Au-Pair-Mädchen, Austauschschüler), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht;

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Wird in diesem Zusammenhang bei einer Kfz-Kaskoversicherung aufgrund dieses Schadenereignisses eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts durchgeführt, erstattet der Versicherer im Rahmen der Höchstersatzleistung dem geschädigten Dritten den durch die Rückstufung entstandenen Vermögensschaden. Dieser Betrag wird am Ende des Kalenderjahrs vom Kfz-Kaskoversicherer ermittelt (jährliche Abrechnung) und ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

d) von im Haushalt des Versicherungsnehmer lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegegrad 2).

(2) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer II. 1 b) sowie einer allein stehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die allein stehende verwandte Person müssen unverheiratet und nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein.

Der mitversicherte Partner bzw. die allein stehende verwandte Person müssen im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers endet.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder sowie der allein stehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die allein stehende verwandte Person sowie für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der allein stehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner, dessen Kinder und der eventuell mitversicherten allein stehenden verwandten Person Ziffer IV. 6 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) Die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß (1) a, b und e und (2), bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer / Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) **Versichert** ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

(2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;

(3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;

(1)–(3) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gocarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

(4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

b) (1) unbemannten Ballonen, Drachen und Flugmodelle

– die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt

– die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 1 Kilogramm (einschließlich Zubehör) nicht übersteigt z. B. (Mini)-Flugmodelle, (Mini)-Hubschrauber, (Mini)-Multicopter, (Mini)-Quadrocopter

(2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boarden, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.

c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.

Abweichend von dieser Regelung gelten

– bis zu drei eigene Windsurfbretter sowie

– ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Wassersportfahrzeug mit Motor bis max. 3,5 kW/5 PS oder

– ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Segelboot bis max. 5 qm Segelfläche

mitversichert.

Beträgt die Motorkraft mehr als 5 PS bzw. die Segelfläche mehr als 5 qm, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Sind mehr als die oben genannten Wassersportfahrzeuge vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Wassersportfahrzeuge versichert.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

d) ferngelenkten Modellfahrzeugen (Modellautos und -boote).

IV. Außerdem gilt:

1. Auslandsschäden

(1.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung, Anmietung oder Eigentum von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer I. 3a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf drei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(1.2) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die Bereitstellung einer Kautions innerhalb der Europäischen Union (einschließlich der Schweiz), die vom Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist. Die Höchstsumme der Kautions je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Zu 1.1 und 1.2:

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.1.1) Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Der Text des Abkommens wird auf Wunsch vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

(2.1.2) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(2.2) Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotelzimmern, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 30.000 EUR.

(2.3) In Ergänzung zu Punkte 2.2 ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sonstiger fremder beweglicher Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

3. Für das Abhandenkommen von Schlüsseln (nicht aber von in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüsseln)

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht

- a) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten auf dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- b) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- j) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

5. Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

6. Für die Mitversicherung von Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

7. Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers sowie einer eventuell zusätzlich mitversicherten allein stehenden verwandten Person im Haushalt des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

8. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(8.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(8.1.1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(8.1.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(8.1.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(8.2) Abweichend von Ziffer 8.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **500 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziffer 8 unverändert.

9. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

10. Für Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

(10.1) Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 10.1.1 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2, Satz 3 AGG.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Mitversicherte Personen sind die in Ziffer II. 1 und II. 2 genannten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(10.1.1) Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

(10.2) Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes.

(10.2.1) Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch gelten gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

(10.2.2) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem

die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(10.3) Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(10.4) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche.

(10.4.1) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

(10.4.2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 10.1 geltend gemacht werden;

(10.4.3) teilweise abweichend von Ziffer IV. 1

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

(10.4.4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Personen verhängt worden sind;

(10.4.5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

V. Tagesmutter-Tätigkeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als gewerbmäßige Tagesmutter, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen u. dgl.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

Die Tagesmutter-Tätigkeit bezieht sich auf bis zu maximal 5 betreute Kinder.

VI. Solar-/Photovoltaikanlage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 20 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

VII. Für die Mitversicherung von Gefälligkeitschäden

Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, wird sich der Versicherer nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

VIII. Ehrenamtlicher Betreuer

Versichert ist – in Ergänzung zu I. (13) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer,

nicht jedoch als Berufsbetreuer.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Betreuten;
- sind Vermögensschäden.

IX. Sachschäden unter Arbeitskollegen am Arbeitsplatz

Versichert ist – abweichend von I. – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblicher und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 1.500 EUR. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

X. Opferschutz / Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß II. (1) a, b und e und (2) mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des

Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt;
- Schädigungen, die sich die in diesem Versicherungsvertrag versicherten Personen untereinander zugefügt haben.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
- die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

XI. Garantie: GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass seine Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte der Musterbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Paare.

Es gilt Teil B, Nummer 8.1 (S. 36–41) entsprechend – mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Abschnitt II. Ziffer 1–3, Mitversicherung

Für den oben genannten Punkt gilt Folgendes:

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

(2) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer allein stehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die allein stehende verwandte Person müssen unverheiratet und nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein. Der mitversicherte Partner bzw. die allein stehende verwandte Person müssen im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers endet.

Haftpflichtansprüche des Partners sowie der allein stehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die allein stehende verwandte Person sowie für den Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der allein stehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und der eventuell mitversicherten allein stehenden verwandten Person Ziffer IV. 6 sinngemäß.

(3) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und der mitversicherten Person, bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer / Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

In Ergänzung dazu gilt:

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt der Punkt I Ziffer 11 des Teil B Nummer 8.1 entsprechend.

Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif – Premium – gemäß Teil B Nummer 8.1 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag. Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

Teil B

8.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif – Premium –

Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Alleinstehende.

Es gilt Teil B, Nummer 8.1 (S. 36–41) **entsprechend** – mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Abschnitt I. Ziffer 1:

Familienvorstand;

Abschnitt II. Ziffer 1–3:

Mitversicherung;

Abschnitt IV Ziffer 7:

Fortsetzung des Vertrages nach Tod des VN.

Für den oben genannten **Abschnitt II, Ziffer 1–3** gilt Folgendes:

II. Mitversichert ist

(1) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(2) die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer, bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer / Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

In Ergänzung dazu gilt:

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt der Punkt I Ziffer 11 des Teil B Nummer 8.1 entsprechend.

Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer heiratet, oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eine vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten gründet oder kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif oder Paartarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif oder Paartarif – Premium – gemäß Teil B Nummer 8.1 oder Nummer 8.2 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag. Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

Teil B

9. Zuschlagsrisiken zur Privat-Haftpflicht

9.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Forderungsausfallversicherung

Forderungsausfallversicherung

Dieses Risiko ist als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 6–8 dieser Vertragsinformation mitversichert.

I. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

(1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Teil B 6.1 Ziffer II (1) und (2) bzw. Teil B 7.1 Ziffer II (1) und (2) oder Teil B 8.1 Ziffer II (1) und (2) der BBR mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(2) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung (ohne Zuschlagsrisiken gem. 9.2–9.4) des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind in Abänderung von Teil B 6.1 Ziffer I (7) bzw. Teil B 7.1 Ziffer I (7) oder Teil B 8.1 Ziffer I (7) der BBR gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2 – jedoch Schadenersatzansprüche aus Personenschäden bis 100.000 EUR, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch Dritte zugrunde liegt.

II. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Teil B 6.1, Ziffer II (1) und (2) bzw. Teil B 7.1 Ziffer II (1) und (2) oder Teil B 8.1 Ziffer II (1) und (2) der BBR mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder

binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

(2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat
oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
und

(3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

III. Umfang der Forderungsausfalldeckung

(1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

(2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

(3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(4) Besteht eine PHV-Basis oder PHV-Komfort, beträgt die Mindestschadenhöhe 2.500 EUR. Besteht hingegen eine PHV-Premium, beträgt die Mindestschadenhöhe 1.500 EUR.

Für Schäden unter der Mindestschadenhöhe besteht kein Versicherungsschutz (übersteigt der Schaden die Mindestschadenhöhe, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrags).

(5) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil B 6.1 Ziffer IV (1) bzw. Teil B 7.1 Ziffer IV (1) oder Teil B 8.1 Ziffer IV (1) der BBR – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

V. Ausschlüsse

(1) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhänger;
- Immobilien;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

(2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 6, 7, 8 dieser Vertragsinformation versichert werden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Versichert ist

in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandeln von übernommenen fremden Firmen-, Dienst- oder Vereinsschlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Versicherungsschutz besteht für vom Versicherungsnehmer übernommene Schlüssel von Betriebs-, Dienst- oder Arbeitsstätten des Arbeitgebers, oder Schlüssel der Betriebsstätte / des Vereines. Nicht versichert sind übernommene Schlüssel des Arbeitgebers oder Vereines, die diesem vom Auftraggeber oder Dritten überlassen worden sind.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselerlust ergeben (z. B. Einbruch).

Teil B

9.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthaftpflichtversicherung von einem Lehrer im öffentlichen Dienst

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gelten für Erzieher/innen, Kindergärtner/innen entsprechend.

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 6, 7, 8 dieser Vertragsinformation versichert werden.

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer im öffentlichen Dienst.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgericht VII handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

II. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht

1. aus Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
2. aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren;
3. aus der übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Schüler/Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
4. aus Erteilung von Nachhilfestunden;
5. aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

III. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht

1. der Schüler/Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten/beaufsichtigten Schüler/Kinder;
2. aus Forschungs- oder Gutachertätigkeit;
3. aus besonders gefährlichen Unterrichtsfächern (z. B. bei Unterricht in Jiu-Jitsu, Bergsteigen, Tauchen, Kite-Surfen);
4. bei angestellten und beamteten Lehrern auch wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle;
5. an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

IV. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) **Versichert** ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) unbemannten Ballonen, Drachen und Flugmodelle
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt
 - die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 250 Gramm nicht übersteigt z. B. Mini-Flugmodelle, Mini-Hubschrauber, Mini-Multicopter, Mini-Quadrocopter
- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.

V. Außerdem gilt:

1. Für den Einschluss des Schlüsselverlustrisikos

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln (Code-Cards und dgl.), die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

Dies gilt nicht für die in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüssel privatrechtlicher Arbeitgeber.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

2. Für Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagen-, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –

(3.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
- d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. (Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung).

(3.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(3.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden

durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(3.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Teil B

9.4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthaftpflichtversicherung von einem verwaltend tätigen Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 6, 7, 8 dieser Vertragsinformation versichert werden.

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als verwaltend tätiger Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgericht VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

II. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Gebrauch von Schuss- und sonstigen Waffen einschließlich Munition.

III. Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Tierhalter und Tierhüter (Versicherungsschutz muss besonders beantragt werden);
2. aus handwerklicher, medizinisch/heilender und/oder planender/bauleitender Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung bzw. -betreuung;
3. aus der Verwaltung und Betreuung von Grundstücken sowie aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, aus Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
4. aus Schäden an fiskalischem Eigentum, das sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder an bzw. mit dem er eine berufliche Tätigkeit ausübt, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

IV. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
2. **Versichert** ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - a) unbemannten Ballonen, Drachen und Flugmodelle
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt
 - die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 250 Gramm nicht übersteigt z. B. Mini-Flugmodelle, Mini-Hubschrauber, Mini-Multicopter, Mini-Quadrocopter;

- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.

V. Außerdem gilt:

1. Für den Einschluss des Schlüsselverlustrisikos

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln (Code-Cards und dgl.), die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

2. Für Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagen-, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –

(3.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
- d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. (Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung).

(3.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(3.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(3.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Teil B

9.5 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthauptpflichtversicherung von einem nicht verwaltend tätigen Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als nicht verwaltend tätiger Beamter oder Angestellter des Öffentlichen Dienstes in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ärzte aller Fachrichtungen (auch Tierärzte) und für Hebammen sowie für Soldaten.

Zudem gilt für Pflegepersonal im öffentlichen Dienst:

Eingeschlossen ist die gesetzlichen Haftpflicht aus der Verabfolgung von Injektionen, soweit eine ärztliche Anweisung dafür besteht und der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung diese Tätigkeit ausüben darf; beim Fehlen einer ärztlichen Anordnung, sofern der Schaden und dessen Höhe hiervon nicht beeinflusst werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

II. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Gebrauch von Schuss- und sonstigen Waffen einschließlich Munition.

III. Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Tierhalter und Tierhüter (Versicherungsschutz muss besonders beantragt werden);
2. aus medizinischer und/oder planender/bauleitender Berufstätigkeit;
3. aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
4. aus Schäden an fiskalischem Eigentum, das sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder an bzw. mit dem er eine berufliche Tätigkeit ausübt, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

IV. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - a) unbemannten Ballonen, Drachen und Flugmodelle
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt
 - die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 250 Gramm nicht übersteigt z.B. Mini-Flugmodelle, Mini-Hubschrauber, Mini-Multicopter, Mini-Quadrocopter;

- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.

V. Außerdem gilt:

1. Für den Einschluss des Schlüsselverlustrisikos

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln (Code-Cards und dgl.), die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

2. Für Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagen-, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –

(3.1) Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
- d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung).

(3.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(3.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(3.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschritts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Teil B

9.6 Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibung für einen Heizöltank bis 6.000 Liter

9.6.1 Oberirdischer Heizöltank (auch Kellertank)

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 6, 7, 8 dieser Vertragsinformation versichert werden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung eines oberirdischen Heizöltankes bis 6.000 Liter.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Teil B Nr. 13 dieser Vertragsinformation.

Übersteigt die Größe diesen Wert, entfällt die Mitversicherung aus diesem Vertrag. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

Sind mehrere oberirdische Heizöltanks vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für den am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen oberirdischen Heizöltanks versichert.

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 6, 7, 8 dieser Vertragsinformation versichert werden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung eines unterirdischen Heizöltankes bis 6.000 Liter.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Teil B Nr. 13 dieser Vertragsinformation.

Übersteigt die Größe diesen Wert, entfällt die Mitversicherung aus diesem Vertrag. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

Sind mehrere unterirdische Heizöltanks vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für den am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen unterirdischen Heizöltanks versichert.

Teil B

9.7 Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibung für ein unbebautes Grund- stück bis 2.000 qm

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 6, 7, 8 dieser Vertragsinformation versichert werden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Grundstückbesitzers eines unbebauten Grundstückes bis 2.000 qm.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Teil B Nr. 12 dieser Vertragsinformation.

Übersteigt die Größe diesen Wert, entfällt die Mitversicherung aus diesem Vertrag. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

Sind mehrere Grundstücke vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für das am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Grundstück versichert.

Teil B

10. Tierhalter-Haftpflicht – Basis und Komfort – 10.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung – Basis –

I. Versichert ist

- (1) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus privater **Hundehaltung**;
- (2) die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- (3) die gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen;
- (4) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhaltereigenschaft vorliegt;
- (5) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

II. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung folgender Hunderassen einschließlich entsprechender Kreuzungen (Mischlinge): American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Pit-/Bull Terrier.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) – Erhöhung oder Erweiterung) sowie der 3.1 (3) und Ziffer 4 – Vorsorgeversicherung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden u.a. auf die oben genannten Risiken keine Anwendung.

III. Außerdem gilt:

1. Für Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Für den Einschluss von Mietsachschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.1) Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- Die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Der Text des Abkommens wird auf Wunsch vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

(2.2) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen des versicherten Hundes

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

4. Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

IV. Für die Versicherung von Vermögensschäden

(1.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(1.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- j) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

V. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(1.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(1.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(1.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(1.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Es gilt Teil B, Nummer 10.1 (S. 56–57) entsprechend.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für:

Abschnitt III. Punkt 1.:

Versicherungsschutz besteht bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu **drei** Jahren.

Abschnitt III. Punkt 3.:

Die Mitversicherung von Welpen ab Geburt wird von **drei auf sechs** Monate verlängert.

In Ergänzung gilt:

Abschnitt III, Punkt (2.3):

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotelzimmern, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 1.000 EUR.

VI. Forderungsausfallversicherung

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

(1.1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(1.2) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Hundehalter-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 – jedoch Schadenersatzansprüche aus Personenschäden bis 100.000 EUR, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch Dritte zugrunde liegt.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

(2.1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

(2.2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

(2.3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

(3.1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

(3.2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

(3.3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(3.4) Für Schäden unter 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz (übersteigt der Schaden 2.500 EUR, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrags).

(3.5) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten, stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer III. 1 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

5. Ausschlüsse

(5.1) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhänger;
- Immobilien;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

(5.2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriff-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) des Versicherungsnehmers aus der **privaten Haltung von Reit-
tieren** (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Mitversichert sind Flurschäden anlässlich des Weidebetriebs.

(2) des Tierhüters und/oder Fremdreiters, sofern er nicht gewerbs-
mäßig tätig ist;

(3) der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft le-
benden Familienangehörigen;

(4) aus der Teilnahme an Turnieren;

(5) des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung
der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhalter-
eigenschaft vorliegt;

(6) des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Nutzung frem-
der Reiter (Gastreiterrisiko);

(7) der reitbeteiligten Personen. **Nicht versichert** sind Haftpflichtan-
sprüche der reitbeteiligten Personen untereinander sowie Haft-
pflichtansprüche der reitbeteiligten Personen gegenüber dem Versi-
cherungsnehmer.

II. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;

(2) aus der Teilnahme an Pferderennen (z. B. Galopper- oder Traber-
rennen) sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

(3) der versicherten Reittiere als Zugtiere für eigene oder fremde
Fuhrwerke. (Versicherungsschutz muss gesondert beantragt wer-
den!)

III. Außerdem gilt:

1. Für Auslandsschäden in Ländern der Europäischen Union

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche
Haftpflicht aus in Ländern der Europäischen Union (einschließlich der
Schweiz) vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland
bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei
Jahren eingetreten sind.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerich-
ten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Auf-
wendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versi-
cherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtsko-
sten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermit-
lungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst ent-
stehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versi-
cherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Ent-
schädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exempla-
ry damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Ver-
pflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem

der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungs-
union gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Pferdefohlen des versicherten Pferdes.

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Pferdefohlen nicht
mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens
jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit deren Geburt. Es gelten
dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

3. Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspart-
ner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in
einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versi-
cherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungs-
schutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum näch-
sten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Partner
eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

IV. Für die Versicherung von Vermögens- schäden

(1.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haft-
pflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus
Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung
eingetreten sind.

(1.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für
seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen,
erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütte-
rungen);
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender
oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder
ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen
aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschla-
gung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheber-
rechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kosten-
anschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaft-
lich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus
 - Rationalisierung und Automatisierung
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

V. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(1.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(1.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(1.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(1.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Es gilt Teil B, Nummer 10.3 (S. 60–61)
entsprechend.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für:

Abschnitt III. Punkt 1.:

Versicherungsschutz besteht bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu **drei** Jahren.

Abschnitt III. Punkt 2.:

Die Mitversicherung von Fohlen ab Geburt wird von **drei auf sechs** Monate verlängert.

In Ergänzung gilt:

VI. Forderungsausfallversicherung

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

(1.1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(1.2) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Hundehalter-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 – jedoch Schadenersatzansprüche aus Personenschäden bis 100.000 EUR, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch Dritte zugrunde liegt.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

(2.1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

(2.2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

(2.3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

(3.1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

(3.2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

(3.3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(3.4) Für Schäden unter 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz (übersteigt der Schaden 2.500 EUR, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrags).

(3.5) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten, stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer III. 1 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

5. Ausschlüsse

(5.1) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhänger;
- Immobilien;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

(5.2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriff-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Teil B

11. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Bauherren-Haftpflichtversicherung

(Zur Abgrenzung privat/gewerblich wird auf die spätere Nutzung des Gebäudes und des Grundstückes abgestellt)

I. Grundrisiko

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen mit Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe gemäß Ziffer II.) an einen Dritten vergeben sind.

(1) **Versichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als **Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben**.

(2) **Mitversichert ist** die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

(3) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
 - c) – **sofern vereinbart** – selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- (a)–(c) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gocarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- (4) **Eingeschlossen sind** – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch
- Abwässer. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

- (5) **Eingeschlossen sind** – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

(6) **Nicht versichert** sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

(7) **Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.**

(8) **Versicherungsschutz** wird im Umfang des Vertrages für die Dauer **von einem Jahr nach Vertragsaufhebung** für Personen- und Sachschäden geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten, soweit diese Schadenereignisse aus von Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Handlungen oder Tätigkeiten resultieren.

(9) **Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.**

II. Zusatzrisiko

1. Bauen mit Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe

(Selbsthilfe bei Planung, Bauleitung, Bauausführung).

(1.1) **Versichert ist** – sofern vereinbart – zusätzlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen mit Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe.

(1.2) **Mitversichert ist** die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Außerdem gilt:

1. Für die Versicherung von Vermögensschäden

(1.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(1.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschätzungen;

- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- j) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

2. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(2.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(2.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(2.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(2.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2.5) Abweichend von Ziffer 2.1 letzter Absatz gilt ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe mitversichert, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 50 Liter/Kilogramm beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse 500 Liter/Kilogramm nicht übersteigt und es sich um haushaltsübliche Stoffe handelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.1 – 2.4 unverändert.

3. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

(Gilt nur für überwiegend privat genutzten Haus- und Grundbesitz, d.h. der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm im Gebäude und auf dem Grundstück muss jeweils geringer als 50 % sein.)

Übt der Versicherungsnehmer im Gebäude bzw. auf dem Grundstück einen Beruf, Betrieb oder ein Gewerbe aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung gewährt.

Übt ein Dritter im Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers einen Beruf, Betrieb oder ein Gewerbe aus, besteht kein Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz über diese Private Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, es sei denn, die o.g. Voraussetzungen zur überwiegenden privaten Nutzung greifen.

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter, Leasingnehmer.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

II. Mitversichert ist

hinsichtlich des versicherten Grundstücks die gesetzliche Haftpflicht

(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

(2) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(3) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(4) des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(5) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

(6) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer, die

im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer).

(7) Mitversichert gilt die teilgewerbliche Nutzung einer privaten Wohneinheit, sofern auf die gewerbliche Nutzung weniger als 20 % der Gesamtnutzfläche entfällt.

(8) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;

c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;

(a)–(c) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gocarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(9) Bei **Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

(9.1) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

(9.2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen.

(9.3) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

(9.4) Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.4 AHB

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

(9.5) Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

III. Außerdem gilt:

1. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(1.1) Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

(1.2) Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
- h) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- j) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat; Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Für 1.1 und 1.2 gilt:

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

2. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(2.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungs-

schutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(2.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(2.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(2.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2.5) Abweichend von Ziffer 2.1 letzter Absatz gilt ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe mitversichert, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 50 Liter/Kilogramm beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse 500 Liter/Kilogramm nicht übersteigt und es sich um haushaltsübliche Stoffe handelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.1 – 2.4 unverändert.

3. Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschritts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4. Für Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

(4.1) Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 4.1.1 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2, Satz 3 AGG.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Haus- und Grundbesitzer sowie als Dienstherr von beschäftigten Personen.

(4.1.1) Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

(4.2) Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes.

(4.2.1) Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein

Haftpflichtanspruch gelten gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

(4.2.2) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(4.3) Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

(4.4) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche.

(4.4.1) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

(4.4.2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 4.1 geltend gemacht werden;

(4.4.3) teilweise abweichend von Ziffer IV. 1

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

(4.4.4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Personen verhängt worden sind;

(4.4.5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5. Solar-/Photovoltaikanlage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Die Solar- bzw. Photovoltaikanlage muss auf dem Hausdach des versicherten Gebäudes montiert sein. Eine Mitversicherung entfällt, sofern sie auf Nebengebäuden bzw. auf dem Grundstück aufgestellt wurde.

(Gilt nur für Öltanks, die eine Heizanlage in einem Gebäude versorgen, dass überwiegend privat genutzt wird, d. h. der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm im Gebäude und auf dem Grundstück muss jeweils geringer als 50 % sein.)

Übt der Versicherungsnehmer im Gebäude bzw. auf dem Grundstück einen Beruf, Betrieb oder ein Gewerbe aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Öltank nur durch eine besondere Umweltrisikoversicherung (Umwelthaftpflicht- und/oder Umweltschadensversicherung) gewährt.

Übt ein Dritter im Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers einen Beruf, Betrieb oder ein Gewerbe aus, besteht kein Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Öltank über diese Private Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung, es sei denn, die o.g. Voraussetzungen zur überwiegenden privaten Nutzung greifen.

1. Gegenstand der Versicherung

(1.1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

(1.2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) Anwendung.

(1.3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

3. Rettungskosten

(3.1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

(3.2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungs-

summe übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Bewusstes Abweichen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen gegen die dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Vorsorge-Versicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) – Vorsorge-Versicherung – finden keine Anwendung.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, daß die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Punkt 1.1 dieser BBR) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Punkt 1.1 dieser BBR) selbst.

8. Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Erläuterungen:

(1) Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung im Umfange dieser BBR bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

(2) Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt:

Kraft- und Wassersportfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wassersportfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wassersportfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wassersportfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Luft-/Raumfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - aa) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - bb) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- (3) a) Nach den BBR ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- b) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung.

(4) Rettungskosten im Sinne von Punkt 3 dieser BBR entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

A. Informationen der EUROPA Versicherung AG

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

EUROPA Versicherung AG / Piusstraße 137 / 50931 Köln

Telefon: 0221 5737-200 / E-Mail: info@europa.de.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@europa.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.europa.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der EUROPA Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) i. V. m. Artikel 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) und/oder 9 Absatz 2 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,
- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Innerhalb unseres Versicherungsverbandes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbandes besteht, können Ihre

Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftsdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter www.europa.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und – soweit erforderlich – Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen solche Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen Sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Schaden-/Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Schaden-/Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Schaden-/Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

In der Unfallversicherung werden zu den genannten Zwecken möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wir übermitteln bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schaden-/Leistungsbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) übermitteln. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

4.8 Datenübermittlung an Auskunfteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogene Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunfteien können Sie dem Informationsblatt der infocore Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> entnehmen.

4.9 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände geben wir Adressdaten auftragsbezogen an die Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

4.10 Bonitätsauskunft zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, ge-

setzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z. B. zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8. Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit

Nordrhein-Westfalen Telefon: 0211 / 38424-0
Postfach 20 04 44 Telefax: 0211 / 38424-10
40102 Düsseldorf E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inkl. der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen sowie die Liste der Dienstleister der EUROPA Versicherung AG, erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

10. Anhang

10.1 Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung a.G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Compliance, Empfang/Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Betrugsmanagement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Sanktions-Compliance, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung

10.2 Liste der Dienstleister der EUROPA Versicherung AG

Für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung oder Datenübermittlung wird im Einzelfall geprüft, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Eine automatische Datenübermittlung an jeden in der Liste genannten Dienstleister erfolgt nicht.

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Actineo GmbH	Medizinische Regulierungsunterstützung
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG	Adressaktualisierung
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH; verscon GmbH	Vertrieb und Vermittlung von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen
GDV Dienstleistungs-GmbH	Datenübermittlung zu Schutzbrief-Assistanceleistungen, Notruf und Zentralruf der Autoversicherer, Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung und zur Versichererwechselbescheinigung, Risikoprüfung
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung zwischen Versicherer und Dienstleister
MD Medicus Gesellschaft für medizinische Serviceleistungen mbH	Telefonservice im Gesundheitsservice und Demand-Management
informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)
REKOGA AG	Vertrags- und Schadenbearbeitung zur Kfz-Garantieversicherung
Willis Towers Watson	Markt-, Benchmark- und Datenanalyse, Statistik, Technische und organisatorische Führung von Datenpools

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Kategorien von Auftragnehmern und Kooperationspartnern	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Adressermittler	Adressprüfung
Akten- und Datenvernichter	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
Assisteure	Telefonservice, Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen
Auskunfteien und Bonitätsdienstleister	Wirtschaftsauskünfte, Identitäts- und Bonitätsprüfungen (SCHUFA, infoscore Consumer Data GmbH, Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG und andere)
Autovermieter	Fahrzeugvermietung
Cloud-Dienstleister	Hosten von Servern / Web-Diensten
Gutachter, Sachverständige und Ärzte	Belegprüfung, Erstellung von Gutachten, Gebäudewertermittlung, Beratungsdienstleistungen, Schadenfeststellung, Schadenbehebung
Handwerker	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Sanierung
Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug, Prozessführung
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen
Kfz-Dienstleister	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Restwertermittlung, Fahrzeugvermietung
Kreditinstitute	Einzug der Versicherungsprämien, Leistungs- und Schadenauszahlungen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Regulierer und Ermittler	Schadenbearbeitung
Regulierungsbüros im Ausland	Schadenbearbeitung
Rehabilitationsdienste	Hilfs- und Pflegeleistungen
Rückversicherer	Risikoprüfung, Schaden-/Leistungsprüfung, Ausfall-/Rückversicherung
Übersetzer	Übersetzung
Vermittler	Angebotserstellung, Antrags- und Risikoprüfung, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Bestandsverwaltung, Schaden-/Leistungsbearbeitung

Stand: Oktober 2022

B. Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage des Artikels 14 DS-GVO

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (zum Beispiel Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (zum Beispiel Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies zum Beispiel Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. zum Beispiel Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DS-GVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Per-

son erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (zum Beispiel Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Nähere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

